

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Studienordnung
nach dem Leistungspunktesystem
für den Aufbaustudiengang Internationales Management

Vom 26.09.2003

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgespräch
- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen, Typen von Lehrveranstaltungen
- § 8 Gliederung des Studiums und Studienablaufplan
- § 9 Prüfungen und Leistungspunktsystem
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums im Aufbaustudiengang „Internationales Management“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 SWS erstrecken sich über vier Semester; die Diplomarbeit wird während des vierten Semesters studienbegleitend angefertigt. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten dokumentiert.
- (4) Vor Beginn des Studiums oder zu Beginn des Studiums können zusätzlich Brückenkurse zu speziellen Themen aus den Wirtschaftswissenschaften angeboten werden. Mit diesen Brückenkursen soll den Studierenden der Einstieg in das Gebiet des Internationalen Managements erleichtert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen zu den Brückenkursen kann im Zulassungsgespräch oder auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen als Prüfungsvorleistung festgelegt werden.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Studierende des Aufbaustudienganges sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sie in Einheit mit den aus dem Erststudium vorliegenden Kenntnissen zu verbinden und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln. Angesichts des erheblichen Wachstums des Wissens und des schnellen Veraltens von erworbenem Wissen soll vor allem konzeptionelles Wissen und Methodenwissen erworben werden.

Im einzelnen sollen Studierende in die Lage versetzt werden,

1. komplexe betriebswirtschaftliche und damit verbundene Problemfelder zu analysieren und Wege zu tragfähigen Lösungen aufzuzeigen,
2. spezielle betriebswirtschaftliche Lösungsansätze auf andere Bereiche und internationale Zusammenhänge zu übertragen,
3. den Beitrag der Wirtschaftswissenschaften bei interdisziplinären Aufgaben- und Problemstellungen treffsicher einzuschätzen und umzusetzen,
4. die vielfältigen Konsequenzen von Veränderungen im marktlichen und gesellschaftlichen Umfeld zu erkennen, darzustellen und zu beurteilen.

(2) Der Aufbaustudiengang Internationales Management eröffnet Studenten mit einem im Ausland erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss die Möglichkeit zu einer internationalen Ausbildung im Gebiet „Internationales Management“. Er ermöglicht, dass deutsche und ausländische Studierende das gesamte Hauptstudium gemeinsam absolvieren. Die Studierenden sollen, zusätzlich zu den Studienzielen, interkulturelle Kompetenz erwerben und befähigt werden, Berufe in Deutschland und im Ausland oder in multinationalen Unternehmen und Organisationen auszuüben.

(3) Das Studium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, und weil eine große Zahl von Absolventen in solchen Bereichen tätig wird, in denen weniger Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Generalisten, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse verfügen, gefragt sind. Das Tätigkeitsfeld der Absolventen erstreckt sich insbesondere auf internationale Managementaufgaben.

(4) Daneben wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihr Studium tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens können die Studierenden entsprechende Fächerkombinationen wählen und dadurch ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung eine spezielle Richtung geben. Die Ausbildung soll allerdings nicht auf eine zu enge, hochspezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern umfassendes Wissen und allgemeine Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb derselben noch ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

(5) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, dass die in der betrieblichen und technologischen Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden, und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen, technologischen, wirtschaftspolitischen und sonstigen politischen Praxis im Studieninhalt berücksichtigt werden.

(6) Der Studiengang ist in besonderem Maße international orientiert. In der Regel werden die Diplomarbeiten der angestrebten internationalen Integration von universitärer Lehre und Forschung Rechnung tragen, obwohl zum Erwerb des Diploms die Anfertigung einer Diplomarbeit an der Technischen Universität Dresden erforderlich ist.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt als Einzelfallprüfung in Form eines Zulassungsgesprächs durch eine vom Prüfungsausschuss für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzte Zulassungskommission. Ihr gehören zwei Hochschullehrer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und höchstens ein Mitglied anderer am Studiengang beteiligter Fakultäten an. Die Zulassungskommission lädt nach einer Vorauswahl auf der Grundlage der schriftlich eingegangenen Bewerbungen geeignet erscheinende Kandidaten zum Zulassungsgespräch ein. Vom Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann nur in besonderen Fällen abgewichen werden, etwa bei Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt des vor-

gesehenen Gesprächs noch im Ausland befinden Der Bewerber muss in diesem Fall sein Ausbildungs- und Leistungsprofil umfassend dokumentieren und aus den schriftlichen Unterlagen muss die erforderliche fachliche Qualifikation eindeutig hervorgehen.

(2) Zum Studium im Diplomstudiengang Internationales Management kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder fachlich ähnlichen Studiengang im Ausland mit mindestens dem Gesamtpredikat "gut" (Note 2,5 oder besser) erworben hat;
2. im Zulassungsgespräch den Nachweis von grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften erbracht hat,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Festlegung des Prüfungsausschusses verfügt.

Darüber hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache, Mathematik, Grundlagen der Informatik und PC-Anwendungen sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Fehlende Kenntnisse sind zu Beginn des Aufbaustudiums auszugleichen.

(3) Über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungsgespräch

(1) Das Zulassungsgespräch hat das Ziel, die fachliche Qualifikation der Bewerber für die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudiengang in einem Gespräch zu erkunden. Eine Aufstellung inhaltlicher Schwerpunkte des Zulassungsgesprächs und der formulierten Leistungsansprüche kann der Bewerber beim Prüfungsamt auf Anfrage erhalten.

(2) Das Zulassungsgespräch findet in der Regel im Juni des Jahres der beabsichtigten Aufnahme des Aufbaustudiums statt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Einladung der Bewerber erfolgt durch das Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor dem Termin des Zulassungsgesprächs.

(3) Im Ergebnis des Zulassungsgesprächs wird dem Bewerber mitgeteilt, ob er zum Studium im Aufbaustudiengang Internationales Management zugelassen wird. Gegebenenfalls kann dem Bewerber die Teilnahme an den Brückenkursen gemäß § 2 Abs. 4 als Prüfungsvorleistungen auferlegt werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Brückenkursen ist in diesem Fall Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Fachprüfung.

(4) Wird die Zulassung abgelehnt, so kann die Teilnahme am Zulassungsgespräch einmalig wiederholt werden.

§ 6 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil besteht aus Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern und ist modular aufgebaut. Innerhalb der Prüfungsfächer werden Prüfungsfachkerne als spezielle Module aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit

anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Die Fachkerne müssen durch ergänzende Lehrveranstaltungen, die in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten ermöglichen, vertieft werden zu einem Gesamtumfang von 96 Leistungspunkten (etwa 60 SWS). Der zweite Teil des Studiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Kolloquium) der Diplomarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zu Beginn des Studiums werden für jeden Studenten auf Antrag in Abhängigkeit des Vorstudiums und des angestrebten Abschlusses im Zulassungsbescheid Festlegungen zu Prüfungsfächern getroffen. Das Hauptfach ist Betriebswirtschaftslehre. Als weitere Prüfungsfächer stehen zur Auswahl, wobei ein Nebenfach und ein Wahlpflichtfach festzulegen sind:

1. Wirtschaftsinformatik,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. Quantitative Verfahren,
5. sonstiges Wahlpflichtfach.

(3) Die Prüfungsfächer enthalten die in den Diplomstudiengängen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angebotenen Fachkerne und weitere Module aus dem Ergänzungsteil. Die jeweils wählbaren Module werden durch Aushang bekannt gegeben, sie können ergänzt werden. Die Wahl der Fachkerne und Module kann im Zulassungsbescheid in Abhängigkeit vom Vorstudium und den nachgewiesenen Kenntnissen des Bewerbers eingeschränkt werden.

(4) Das Studium von Prüfungsfachkernen und Modulen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermitteln und sie an die Problemstellungen in Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre, insbes. des Managements in den betrieblichen Funktionalbereichen und der internationalen Unternehmensführung, heranführen.

(5) In den Prüfungsfachkernen und Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre sollen die Studierenden intensive Kenntnisse in einigen wesentlichen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre erwerben. Pflichtmodul im Prüfungsfach Volkswirtschaftslehre sind die „Fallstudien der Volkswirtschaftslehre“. Die weiteren volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken vertraut machen sowie ihnen internationale ökonomische Zusammenhänge und Probleme verdeutlichen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen, insbes. der Außenwirtschaft, Wirtschaftspolitik, und der ökonomischen Transformation nahe bringen.

(6) Das Studium von Prüfungsfachkernen und Modulen aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik, Quantitative Verfahren, und Wirtschaftspädagogik soll den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich dieser Fächer vermitteln und sie an die Problemstellungen in Spezialgebieten der Wirtschaftsinformatik, Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftspädagogik heranführen, wobei auf eine Integration der Inhalte mit den im Zulassungsverfahren ermittelten Vorkenntnissen und Interessen der Studenten geachtet wird.

(7) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können in anderen Fachgebieten erbracht werden. Das aktuelle Studien- und Prüfungsangebot kann dem Studienführer entnommen werden. Ein Anspruch auf ein Lehrangebot im Ergänzungsteil oder in Prüfungsfachkernen besteht nicht. Es wird rechtzeitig bekannt gegeben, welche Prüfungsfachkerne und Module wählbar sind.

§ 7

Vermittlungsformen, Typen von Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in einem aufeinander abgestimmten Komplex von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Tutorien durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dresden werden in der Regel in deutsch abgehalten, Prüfungen werden in deutsch oder englisch abgenommen, die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt in deutscher oder in englischer Sprache.

§ 8

Gliederung des Studiums und Studienablaufplan

(1) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird.

(2) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.

(3) Der Studienablaufplan für das Aufbaustudium Internationales Management kann nur beispielhaft dargestellt werden, da die zeitliche Anordnung innerhalb des vorgegebenen Studienumfangs von ca. 30 Leistungspunkten pro Semester durch die Studierenden nach Absprache mit Studienberatern und Dozenten erfolgt. Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Studienablaufplan ohne Auflagen und einen Ablaufplan mit geforderten Prüfungsvorleistungen über 18 Leistungspunkte dar:

Beispiel 1:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Beispiel ohne prop. Inh.							
Betriebswirtschaftslehre	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern zusätzliche Module aus dem Hauptfach	6 LP 6 LP 9 LP	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	zusätzliche Module aus dem Hauptfach	15 LP		
Nebenfach	3. Prüfungsfachkern	6 LP	3. Prüfungsfachkern 4. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	zusätzliche Module aus dem Nebenfach 4. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP		
Wahlpflichtfach	5. Prüfungsfachkern	3 LP	5. Prüfungsfachkern	3 LP	5. Prüfungsfachkern	6 LP		
Ergänzende Prüfungsleistungen			weitere Module aus den Prüfungsfächern	3 LP	weitere Module aus den Prüfungsfächern	3 LP		
Diplomarbeit							Diplomarbeit	30 LP
Leistungspunkte	30 LP		30 LP		36 LP		30 LP	

Beispiel 2 (mit Auflagen):

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Prop. Inh. gem. Auflagen	9 LP	Prop. Inh. gem. Auflagen	9 LP				
Betriebswirtschaftslehre	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	1. Prüfungsfachkern 2. Prüfungsfachkern	6 LP 6 LP	3. Prüfungsfachkern zusätzliche Module aus dem Hauptfach	6 LP 9 LP	3. Prüfungsfachkern zusätzliche Module aus dem Hauptfach	6 LP 3 LP
Nebenfach	4. Prüfungsfachkern	3 LP	4. Prüfungsfachkern	3 LP	4. Prüfungsfachkern	6 LP		
Wahlpflichtfach	5. Prüfungsfachkern	6 LP	5. Prüfungsfachkern	6 LP	zusätzliche Module aus dem Nebenfach	3 LP		
Ergänzende Prüfungsleistungen					weitere Module aus den Prüfungsfächern	12 LP		
Diplomarbeit							Diplomarbeit	30 LP
Leistungspunkte	30 LP		30 LP		36 LP		39 LP	

§ 9 Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Einzelheiten zur Diplomprüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Leistungspunkte werden dann vergeben, wenn die zur Lehrveranstaltung gehörige Fach- oder Modulprüfung erfolgreich bestanden wurde. Das Leistungspunktesystem entspricht dem Punktesystem gemäß ECTS. Dieses bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 10 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung bezüglich Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die in den Studiengängen der Fakultät tätigen Fachstudienberater und Hochschullehrer. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Anfertigung der Diplomarbeit sowie der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung. Studierende, die bis zum 3. Fachsemester keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen. Die Beratung ausländischer Studenten über die zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgt durch den Auslandsbeauftragten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.05.2003, Az.: 3-7831-15/90-1.

Dresden, den 26.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Anhang

Die Modulbeschreibungen werden nach den Bestimmungen der Studienordnung in jedem Semester aktualisiert und in ihrer aktuellen Fassung im Studienführer der Fakultät Wirtschaftswissenschaften veröffentlicht.